

Geschäftszeichen:  
353603/XXX.SP.19#0057

22. Februar 2022

## **Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

**Die Faltschachtel aus Karton (Länge x Breite x Höhe: 250 mm x 250 mm x 300 mm) zur Befüllung mit 6,1 kg Baumwollalg-Packung in Kunststoffolie und zum anschließenden Versand in der Gestaltung gemäß der diesem Bescheid als Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

### **Gründe**

Die Ruhrland-Stopfbüchsen-Packung GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 22. Januar 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin bringt Industriedichtungen sowie Stoffbüchsen-Packungen für Wellen, Pumpen etc. in Verkehr. Sie begehrt die Einordnung von Kartonagen zuzüglich Luftpolsterkissen für diese Produkte. Sie gibt an, den Antrag zu stellen, da ihre Kunden einen Nachweis über die Registrierung bzw. die Beteiligung an einem System verlangt hätten.

Sie führt weiter aus, ihre Kunden seien technische Händler und die Industrie und die zu beurteilenden Kartons würden nur zum Transport, konkret bei der Auslieferung der Produkte per Kurierdienst oder per Spedition, verwendet.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin Abbildungen von Kartons ohne erkennbaren Inhalt sowie von in Kunststoffolie verpackter Ware übersandt.

Mit Nachricht vom 25. Juni 2019 hat die Zentrale Stelle der Antragstellerin mitgeteilt, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produkts

sei. Sie hat die Antragstellerin insbesondere aufgefordert, jeweils das Produkt zu konkretisieren, bezogen auf das die Entscheidung getroffen werden solle. Auch hat die Zentrale Stelle aussagekräftigere Abbildungen erbeten.

Mit Nachricht vom 26. Februar 2020 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin an die Notwendigkeit der Konkretisierung des Antrags erinnert.

Am 11. März 2020 hat die Antragstellerin der Zentralen Stelle Abbildungen von drei Kartons unter Angabe von deren Abmessungen sowie ein Produktdatenblatt übermittelt. Die Antragstellerin hat ergänzend mitgeteilt, dass die von ihr belieferten Händler den jeweiligen Karton entpacken und die Produkte an gewerbliche Endverbraucher weiterveräußern würden.

Auf erneute Aufforderung der Zentralen Stelle hat die Antragstellerin am 13. April 2021 ihren Antrag auf eine konkrete Verpackung beschränkt, deren Maße mitgeteilt, die enthaltene Baumwolltalg-Packung spezifiziert und mehrere Abbildungen übermittelt. Sie hat zudem erläutert, dass es sich bei der zur Beurteilung ausgewählten Einheit um einen „neutralen Versand“ handle, d.h. die Kunststoffolie nicht gekennzeichnet sei, weil die Auslieferung direkt an einen Kunden ihres eignen Kunden erfolge.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den als Anlagen beigefügten Abbildungen gezeigte Faltschachtel aus Karton (Länge x Breite x Höhe: 250 mm x 250 mm x 300 mm) zur Befüllung mit 6,1 kg Baumwolltalg-Packung in Kunststoffolie und zum anschließenden Versand („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

#### **Im Einzelnen:**

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags über die Einordnung als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufspackung in Gestalt einer Versandverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

#### **1. Verpackung von Ware**

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen auf die 6,1 kg Baumwolltalg-Packung in Kunststoffolie („**Baumwolltalg-Packung**“) als Ware, da er zu deren Aufnahme und Lieferung dient.

## 2. Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung

Der Prüfgegenstand ist bei Befüllung mit der Baumwolltalg-Packung zum anschließenden Versand an einen Kunden eine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Als Verkaufsverpackungen gelten auch Versandverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG, also Verpackungen, die erst beim Letztvertrieber befüllt werden, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Transportverpackungen sind dagegen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des VerpackG ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Baumwolltalg-Packungen sind vorgefertigte Dämmelemente, die sich zum Abdichten von Pumpen und Armaturen, aber auch von Ofentüren, Revisionsluken und Tunnelöffnungen, bei denen besonderer Wert auf Hitzebeständigkeit und Formstabilität gelegt wird, eignen. Sie sind weder bahn- noch plattenförmig und auch keiner der Dämmstoffe, wie beispielsweise Laibungsplatten, für den im Katalog ein gesondertes Produktblatt existiert. Es ist daher das Produktblatt 08-020-0130 für nicht bahn- und plattenförmige Dämmstoffe in der Produktgruppe Baustoffe und Installation (Produktgruppennummer 08-020) anzuwenden.

Der Prüfgegenstand ist eine Versandverpackung. Er wird nach dem Sachvortrag der Antragstellerin sowie auch den übermittelten Abbildungen zufolge anlässlich einer Bestellung befüllt, um Ware, konkret eine Baumwolltalg-Packung, zu versenden. Dementsprechend ist er mit einem

Versandetikett und einem Lieferschein versehen. Er ist keine Verkaufsverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG. Er wird anlassbezogen zum Versand verwendet und ist daher gerade kein Teil einer feststehenden Verkaufseinheit, die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Versandverpackungen von nicht bahn- und plattenförmigen Dämmstoffen aus PPK (Papier/Pappe/Karton) sind im Produktblatt 08-020-0130 ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verpackungen aufgeführt, und zwar unabhängig von der Menge an enthaltenem beziehungsweise versandtem Dämmstoff („aller Art“).

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Versandverpackungen von nicht bahn- und plattenförmigen Dämmstoffen lässt den Rückschluss zu, dass Verpackungen wie der Prüfgegenstand typischerweise an den Endverbraucher gesandt werden. Demzufolge ist der Prüfgegenstand auch keine Transportverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG. Die Einordnung als Transportverpackung würde voraussetzen, dass Verpackungen wie der Prüfgegenstand typischerweise gerade nicht zur Weitergabe an den (privaten oder gewerblichen) Endverbraucher bestimmt sind.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis von der abstrakt zu bestimmenden typischen Verwendung erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler versandt wird, die nicht bahn- und plattenförmige Dämmstoffe gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob der Versand der Ware (nicht bahn- und plattenförmige Dämmstoffe) in der Versandverpackung (Versandkarton) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – an diejenigen Abnehmer erfolgt, die die Ware nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

Aufgrund der typisierenden Gesamtmarkt Betrachtung ist es auch unerheblich, wenn, wie vorliegend, der Versender den Adressaten nicht kennt und daher nicht zu beurteilen vermag, ob es sich um einen Endverbraucher der Ware handelt oder nicht.

Die Gesamtmarkt Betrachtung ist erforderlich, um eine konsistente Einordnung gleichartiger Verpackungen und damit eine einheitliche, gleichförmige Gesetzesanwendung zu gewährleisten, die die Gleichbehandlung der Hersteller im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes sicherstellt.

### **3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher**

Eine Systembeteiligungspflicht für Verkaufsverpackungen, auch solche in Gestalt von Versandverpackungen, besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 08-020-0120 in der Produktgruppe Baustoffe und Installation (Produktgruppennummer 08-020) für das Produkt nicht bahn- oder plattenförmige Dämmstoffe fallen Versandverpackungen aller Art von nicht bahn- oder plattenförmigen Dämmstoffen typischerweise

in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen an. Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarktbeurteilung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde bezogen auf Versandverpackungen aller Materialarten für nicht bahn- oder plattenförmige Dämmstoffe ein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt, so dass eine systembeteiligungspflichtige Verpackung vorliegt. Dies gilt auch für Versandverpackungen für nicht bahn- oder plattenförmige Dämmstoffe anderer Füllgrößen und auch unabhängig von deren individuellen Abmessungen und deren individueller Gestaltung. Entsprechend sind alle Versandverpackungen von nicht bahn- oder plattenförmigen Dämmstoffen systembeteiligungspflichtig.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Füllmaterial, insbesondere Luftpolsterkissen, oder Umreifungsband aus Kunststoff), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

Anlage





